

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Gehaltsvereinbarung für die kaufmännischen und
technischen Angestellten im Berliner Braugewerbe
vom 1. November 1970 Gr. III, Gr. IV;
Reichsabgabenordnung § 190
(Biersteuersachbearbeiter und steuerlicher Betriebs-
leiter)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 178/73

Urteil des BAG vom 30. Januar 1974 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 178/73

7 Sa 40/72 Berlin

Verkündet am
30. Januar 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Burton für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Februar 1973
- 7 Sa 40/72 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Der 1919 geborene Kläger hat Abitur und studierte nach seiner Dienstzeit als aktiver Offizier beim Institut für Wirtschaftskunde Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaft. Er erwarb den Leistungsschein für Buchhaltung IV. Im Jahre 1954 trat er als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Beklagten und war zunächst als Vertreter des Biersteuersachbearbeiters tätig. Seit dem 1. Februar 1969 ist der Kläger selbst Biersteuersachbearbeiter und zum steuerlichen Betriebsleiter nach § 190 der Reichsabgabenordnung bestellt. Er erhält Gehalt nach Gruppe III der Gehaltsvereinbarung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Berliner Brauergewerbe vom 1. November 1970, an die die Parteien tarifgebunden sind.

Das Aufgabengebiet des Klägers ist von der Beklagten in einer Stellenbeschreibung wie folgt festgelegt worden:

Bereich:	A-Bereich
Stabsstelle:	-
Hauptabteilung:	Vertrieb
Stelle:	Biersteuersachbearbeiter
Kostenstelle:	720
Unmittelbarer Vorgesetzter:	Hauptabteilungsleiter Vertrieb
Unmittelbare Untergebene: wird vertreten:	- Die Vertretung bestimmt der Hauptabteilungsleiter Vertrieb.
er vertritt:	-
Unterschriftsbefugnis:	Der Stelleninhaber ist berechtigt, Biersteuerbücher und Biersteuerbelege - gegenüber dem Hauptzollamt als steuerlicher Betriebsleiter benannt - zu unterschreiben. (Einzelunterschrift).
Entscheidungsbefugnis:	-
Verfügungsbefugnis:	-
Besondere Verantwortung:	-
Teilnahme an Sitzungen:	-
Mitglied von Ausschüssen:	-



- 3 -

Besonders wichtige Beziehungen:

Oberfinanzdirektion,
Hauptzollamt
Bundesanstalt für
Güterfernverkehr
(Versandbier)
Finanzamt für Erbschafts-
und Verkehrssteuer

Ziel der Stelle:

Das Ziel der Stelle ist die ordnungsgemäße Aufbereitung und Aufbewahrung der Biersteuerunterlagen einschließlich der Führung der Biersteuerbücher. Daneben sind die Ausstoß- und Umsatzdaten für das gesamte Unternehmen, die Monatsübersichten über die Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr, die Ermittlung der Kfz-Steuer (einschließlich Führung einer Fahrzeug-Kartei) zu erstellen.

Wichtige Einzelaufgaben:

a) Allgemeine Aufgaben

b) Laufende Sachaufgaben

Biersteuer
=====

- 1) Aufbereiten und Zusammenstellen der Lade- und Retourlisten (Fbl.- EDV, Faßbier-Exp., Westd.-Exp.).
- 2) Aufteilen der Lade- und Retourdaten nach Faßbier, Flaschenbier, eigenen und fremden alkoholfreien Getränken.
- 3) Trennen der Flb.-Verkäufe in 1/3 und 1/2 Liter-Flaschen (für Steuerstaffel).
- 4) Umrechnen der Flaschenbiervverkäufe in hl.
- 5) Aufzeichnung Ersatz, Gratis und Freitrunnk, getrennt nach Faß- und Flb.
- 6) Aufteilen der Lade- und Retourlisten nach Fremd-, Eigen und Tankbieren.
- 7) Tägliche Umsatz- und Ausstoßbestimmung getrennt nach Faßbier, Flb., Westdeutschland, Stadtgeschäft, eigenen und fremden alkoholfreien Getränken.
- 8) Zusammenstellung der einzelnen Biersorten nach Bierarten (Schankbier, Vollbier, Starkbier).



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
90% Darstellung der Biersteuer
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

- 10) Übertrag des Biersteuer-Tagesbeleges in die Biersteuerbücher.
- 11) Erfassen der Lieferscheine im Braustättenverkehr.
- 12) Abstimmung des Braustättenverkehrs mit der Expedition.
- 13) Erstellung des Bestandsnachweises für die Fremdbiere.
- 14) Führen der Ausstoß- und Umsatzlisten von Neukölln, Schöneberg und Versandbier sowie vom Gesamtunternehmen.
- 15) Erfassen des Ersatz-, Gratis-, Haus- und Freitrunks für Faß- und Flaschenbier.
- 16) Aufrechnung und Abschluß aller Steuerbücher, Umsatz- und Ausstoßlisten.
- 17) Erstellen der Biersteuerstaffel und Errechnung des zu zahlenden Steuerbetrages.
- 18) Berichte Meldung der monatlichen Ausstoßzahlen an die Zentralverwaltung Bielefeld und an den Wirtschaftsverband Berliner Brauereien.

Beförderungssteuer
=====

- 1) Erstellen der Fahrtennachweise nach den Abrechnungszetteln der Fernfahrer.
- 2) Prüfung der Ladelisten für den Werksfernverkehr (Leer- und Vollgut).
- 3) Monatliche Meldung über die Beförderungsleistungen im Werksfernverkehr an:
 - a) Bundesanstalt für Güterfernverkehr
 - b) Finanzamt für Erbschaft- und Verkehrssteuer (Güterfernverkehrssteuer).
- 4) Führen einer Kfz.-Kartei über sämtliche Fahrzeuge beider Braustätten.
- 5) Aufbewahrung der Kfz.-Briefe.
- 6) Quartalsmeldung über Zu- und Abgänge im Fuhrpark.
- 7) Errechnung der Kfz.-Steuer; Auslösung der Zahlung.
- 8) Überwachung der Nachweise für das statistische Bundesamt in Bezug auf Lkw-Leistungen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

c) Organisationsaufgaben

-

d) Planungsaufgaben

-

e) Personalaufgaben

-

f) Koordinierungsaufgaben

-

g) Kontrollaufgaben

-

Zusammenarbeit mit anderen

Stellen und Abteilungen:

Vertrieb
Hauptkasse
Hauptbuchhaltung
Kundenbuchhaltung
Expedition Neukölln/Schöneberg
E D V
Versandbier

Berichte:

-

Bemerkungen:

Neben den hier aufgeführten Aufgaben ist der Stelleninhaber verpflichtet, auf Weisung seines Vorgesetzten Einzelaufträge auszuführen, die dem Wesen nach zu seiner Tätigkeit gehören bzw. sich aus der betrieblichen Notwendigkeit ergeben.

Änderungsvorschläge und -hinweise sind dem Verkaufsleiter sowie der Organisationsabteilung mitzuteilen. Stellenbeschreibungen werden nur von der Organisationsabteilung in Zusammenarbeit mit dem Stelleninhaber und seinem Vorgesetzten geändert.

Verteiler:

Vorstand A
Personalleitung
Hauptabteilungsleiter Vertrieb
Organisation.

In seiner Klage vertritt der Kläger die Auffassung, daß ihm Gehalt nach Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung zustehe.
Dazu heißt es in der Gehaltsvereinbarung:

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



"Gruppierung der Angestellten"

Die nachstehende Gruppierung kann als erschöpfend nicht angesehen werden; die Bezahlung und Bewertung für die Eingruppierung erfolgt nicht nach dem Titel eines Angestellten, sondern nach der Art seiner überwiegenden Tätigkeit.

.....

Gruppe IV

Tätigkeitsmerkmale: Angestellte in selbständiger Stellung und mit voller Verantwortung für ihre Tätigkeit, für die umfassende Berufskenntnisse und längere praktische Erfahrungen erforderlich sind.

Zum Beispiel: Vorsteher im Faßbier-, Flaschenbier-, Niederlagsgeschäft, Lohn- und Rechtsbüro sowie Magazinverwalter, die auch gleichzeitig als Einkäufer tätig sind, Verkaufsförderer, Oberinspektoren, Revisoren, Niederlagsverwalter mit kaufmännischen Hilfskräften, erste Korrespondenten, erste Vertreter, Kassierer, Hauptbuchhalter, selbständige Betriebsabrechner, Vorsteher der Lochkartenstelle, selbständige Programmierer."

Der Kläger hat vorgetragen, er habe die Biermengen zu erfassen, die den Brauereibetrieb verließen und für die Biersteuer maßgeblich seien. Bei dieser Tätigkeit werde er nicht durch andere kontrolliert. Er rechne die gesamte Biererzeugung ab und stimme die errechneten Zahlen mit der Hauptbuchhaltung ab; diese Zahlen dienten auch der Geschäftsleitung für den in der Hauptversammlung vorzulegenden Jahresbericht sowie der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Der Kläger ist der Ansicht, er sei daher nach Gruppe IV der tariflichen Gehaltsvereinbarung zu vergüten und begehrt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1971 ein um 323,-- DM monatlich höheres als das gezahlte Gehalt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt:

- 1) festzustellen, daß er in die Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Berliner Braugewerbe vom 1. 11. 1970 einzugruppieren ist,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 3.230,--brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 10. 11. 1971 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger führe zwar die Arbeiten als Biersteuersachbearbeiter

- 7 -

selbständig aus, habe jedoch keine selbständige Stellung im Sinne der Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung. Er benötige weder umfassende Berufskennntnisse noch längere praktische Erfahrung. Der Kläger habe keinen Einfluß darauf, wieviel Steuer zu zahlen sei; bei ungenauer Mengenangabe werde nur eine unrichtige Steuer ausgelöst. Die Benennung des Klägers gegenüber dem Finanzamt stelle nur eine Ordnungsvorschrift dar. Da der Kläger die ihm zugeleiteten Listen und Unterlagen nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen habe, trage er auch nicht die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlen, sondern nur für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung. Er sei auch nicht Betriebsleiter im eigentlichen Sinne, sondern nur Leiter des Biersteuerbuches.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Der Streitwert wurde auf 41.990,-- DM festgesetzt. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage auf Feststellung, den Kläger in Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung für die kaufmännischen und technischen Angestellten im Berliner Braugewerbe vom 1. November 1970 "einzugruppieren", ohne weiteres als zulässig angesehen. Nach dieser Gehaltsvereinbarung richtet sich jedoch die Vergütung des Klägers allein "nach der Art seiner überwiegenden Tätigkeit". Daraus ergibt sich, daß dem Kläger ein Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber, in eine bestimmte Vergütungsgruppe "eingruppiert" zu werden, nicht zusteht. Nach seinem eigentlichen Klagevorbringen will aber der Kläger mit seinem Feststellungsantrag in Wirklichkeit auch gar nicht eine möglicherweise konstitutive Eingruppierung in die höhere Gehaltsgruppe durch den Arbeitgeber, sondern nur die Feststellung erreichen, daß ihm ab 1. Januar 1971 Vergütung nach der höheren Gruppe zusteht. Da der Kläger nur bis zum 31. Oktober 1971 den Differenzbetrag mit der Zahlungsklage geltend gemacht hat, hatte er auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß ihm auch über diesen Zeitpunkt hinaus die höhere Vergütung zusteht. Er konnte auch jedenfalls über den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hinaus noch keinen weiteren Zahlungsantrag stellen. Demgemäß ist die Klage dahin zu verstehen (§ 133 BGB analog), daß der Kläger auf Feststellung klagt, er sei nach Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung zu vergüten; in diesem Sinne ist die Feststellungsklage als zulässig anzusehen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger nach der Art seiner überwiegenden Tätigkeit Gehalt nach Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung ab 1. Januar 1971 zusteht. Mit Recht geht es dabei von der Tätigkeit eines Biersteuersachbearbeiters aus, die nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers etwa 70 % seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt und damit die überwiegende und demgemäß der tariflichen Bewertung zugrunde zu legende Tätigkeit darstellt. Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht auch weiter an, daß diese tariflich zu bewertende Tätigkeit als Biersteuersachbearbeiter in den zu den einzelnen Gehaltsgruppen angegebenen Beispielen nicht enthalten ist und deshalb auch aus den verschiedenen Gehaltsgruppen beigegebenen Tätigkeitsbeispielen kein Schluß auf die zutreffende Vergütung des Klägers gezogen werden kann. Nur wenn der Kläger als Biersteuersachbearbeiter in den Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich oder mit seiner Tätigkeit entsprechend aufgeführt wäre, müßte daraus entnommen werden, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien diese Tätigkeit die vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Allein in diesem Falle würde sich eine Überprüfung der Tätigkeit auf das Vorliegen der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erübrigen. Da aber die Tätigkeit des Biersteuersachbearbeiters weder unmittelbar noch mittelbar in den Beispielen zu den Gehaltsgruppen genannt ist, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf abgestellt, ob der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der erstrebten Gruppe IV der Gehaltsvereinbarung erfüllt, bei denen es sich durchweg um sogenannte unbestimmte (allgemeine) Rechtsbegriffe handelt.

Wenn die Revision demgegenüber beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe die Gruppeneinteilung als zu gering angesehen,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

eine präzise Differenzierung der einzelnen Tätigkeitsbereiche vermißt und gehe deshalb von unzutreffenden Voraussetzungen aus, so ist das unbegründet. Zwar hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß die in den einzelnen Gehaltsgruppen genannten Beispiele in der Wertigkeit der Tätigkeiten sehr unterschiedlich sind, und in diesem Zusammenhang auch erwähnt, daß für die kaufmännischen Angestellten insgesamt nur 5 Gehaltsgruppen gebildet worden seien, so daß diese Gruppeneinteilung zahlenmäßig zu gering für den mannigfaltigen Bereich der kaufmännischen Angestellten sei. Mit Rücksicht darauf lehnt aber das Landesarbeitsgericht keineswegs die Anwendung der tariflichen Norm ab, sondern führt lediglich aus, daß es aus diesem Grunde aus den beigegebenen Beispielen allein noch keine Rückschlüsse auf die zutreffende Vergütung des Klägers als Biersteuersachbearbeiter ziehen könne. Das ist auch gerechtfertigt, da die Tätigkeit des Klägers in den Beispielen nicht erwähnt ist und Vergleiche zu den anderen in den Beispielen genannten Tätigkeiten nicht ohne weiteres möglich sind.

Im Ergebnis hat das Landesarbeitsgericht also zu Recht allein darauf abgestellt, ob der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Gruppe IV für Angestellte in selbständiger Stellung mit voller Verantwortung für ihre Tätigkeit, für die umfassende Berufskenntnisse und längere praktische Erfahrungen erforderlich sind, erfüllt.

Auch bei der Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht den damit zutreffend erkannten Rechtsbegriff richtig angewandt. Es hat angesichts der sehr weit gefaßten Merkmale der Gehaltsgruppe und des damit gegebenen sehr großen Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanzen ohne erkennbaren Rechtsirrtum angenommen, daß der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit als Biersteuersachbearbeiter die genannten Voraussetzungen der Gruppe IV erfüllt. Im Rahmen dieses Beurteilungsspielraumes konnte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß der Kläger in selbständiger Stellung mit voller Verantwortung seine Tätigkeit wahrnimmt.

Das Landesarbeitsgericht begründet dies damit, daß der Kläger nach § 12 Abs. 4 Biersteuergesetz in Verbindung mit § 190 Reichsabgabenordnung zum Betriebsleiter der Beklagten be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

stellt wurde. Damit wird offensichtlich die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtung nach § 12 Abs. 5 Biersteuergesetz vom 14. März 1952 (BGBl. I, Seite 149; zuletzt in der Fassung BGBl. I, 1968, Seite 959) angesprochen. Das Landesarbeitsgericht bezieht sich weiter auf §§ 103, 108 Reichsabgabenordnung, wonach Bevollmächtigte wie gesetzliche Vertreter behandelt werden und für die steuerlichen Verpflichtungen haftbar sind. Dazu hätte auch noch auf die Bestimmung von § 109 Reichsabgabenordnung Bezug genommen werden können (vgl. Hübschmann-Hepp-Spitaler, Abgabenordnung § 190 Anm. 1 a, 3). Daraus ergibt sich, daß der Kläger gegenüber dem Hauptzollamt für die richtige Abführung der Steuern und bei Steuerhinterziehung allein voll verantwortlich ist. Daraus kann jedenfalls auf eine selbständige Stellung mit voller Verantwortung ohne Rechtsfehler geschlossen werden. Das gilt insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß das Landesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt hat, der Kläger erledige alle in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten selbständig ohne entsprechende Einzelanweisungen und bearbeite vom Erhalt der erforderlichen Unterlagen an bis zu dem mit seiner eigenen Unterschriftsleistung reichenden Abschluß alles selbst.

Die Einwendungen der Revision hiergegen gehen fehl. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Kläger die erforderlichen Unterlagen für die Biersteuersachbearbeitung erhält und keineswegs sich das Zahlenmaterial selbst erst zu erarbeiten hat, was auch gar nicht Sache eines Biersteuersachbearbeiters wäre. Vielmehr muß sich ein Biersteuersachbearbeiter auf die Zahlen verlassen, die ihm Produktion und Versand übermitteln, da er nur allgemeine Richtigkeitskontrollen durchzuführen und nicht den Bierausstoß selbst zu messen und zu kontrollieren hat.

Zu Unrecht führt die Beklagte in ihrer Revision aus, der Kläger habe keine besondere Verantwortung zu tragen, weil das bei einem Biersteuersachbearbeiter nicht der Fall sei. Dabei wird verkannt, daß eine besondere Verantwortung erst Tätigkeitsmerkmal der Gruppe V der Gehaltsvereinbarung ist, wohingegen es zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Gruppe IV ausreicht, daß der Angestellte die volle Verantwortung für seine Tätigkeit trägt. Eine solche volle Verantwortung kann aber in der Bestellung als



Betriebsleiter im Sinne von § 190 Reichsabgabenordnung gesehen werden. Das Landesarbeitsgericht hat auch keineswegs, wie die Revision sagt, nur ausgeführt, daß der Kläger eine selbständige Stellung habe, weil er mit dem Hauptzollamt "höflich und zuvorkommend" umgehen müsse, sondern sieht vielmehr die selbständige Stellung gerade in den Aufgaben des Klägers als Vertreter der Beklagten im Hinblick auf seine Bestellung zum Betriebsleiter i.S. der Biersteuerbestimmungen.

Die Revision führt weiter aus, der Kläger sei nicht selbständig tätig gewesen, weil er von seiner Abteilungsleitung Anweisungen erhalten habe, im Rahmen derer er hätte arbeiten müssen; der Kläger habe nicht zu den Empfängern der sog. Organisationsanweisungen der Geschäftsleitung gehört. Adressat dieser Anweisungen sei vielmehr der Vorgesetzte des Klägers gewesen, der diese Anweisungen selbst verarbeite und dem Kläger in konkreter Form und ohne eigenen Handlungsspielraum für diesen genaue Anweisungen erteilt habe. Mit diesem Vortrag kann die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden; er steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, im angefochtenen Urteil, wonach der Kläger alle in seinen Aufgabenbereich als Biersteuersachbearbeiter fallenden Arbeiten selbständig und ohne entsprechende Einzelanweisungen erledigt. Demgegenüber hätte die Revision prozessual rügen müssen, daß diese Feststellungen ihrem bisherigen Vortrag in den Tatsacheninstanzen nicht entsprechen, daß von ihr Vorgetragenes nicht berücksichtigt worden sei oder daß das Landesarbeitsgericht insoweit sein Fragerecht hätte ausüben müssen mit der Folge, daß die Beklagte dann das vorgetragen hätte, was sie nunmehr in der Revisionsinstanz vorträgt. Solche Rügen nach §§ 286 oder 139 ZPO konnte jedoch die Beklagte angesichts ihres Vortrages in den Tatsacheninstanzen gar nicht anbringen. Sie hat daher auch eine entsprechende zulässige und begründete Verfahrensrüge nicht erhoben, so daß von den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in der Revisionsinstanz ausgegangen werden (§ 561 ZPO) und der neue gegenteilige Vortrag der Beklagten unberücksichtigt bleiben muß.

Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger umfassende Berufskennntnisse und längere praktische Erfahrungen benötige. Die in Gruppe IV angesprochenen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Berufskenntnisse können sich angesichts der unterschiedlichen Beispiele immer nur auf die jeweilige Tätigkeit beziehen. Insbesondere kann es sich nicht um umfassende Kenntnisse als Kaufmann oder als Bierbrauer handeln, da in den Beispielen auch andere Tätigkeiten genannt sind, die damit nicht unbedingt unmittelbar zusammenhängen und für die solche allgemeinen Kenntnisse nicht in umfassender Weise benötigt werden. Wenn aber damit umfassende Berufskenntnisse nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der beehrten Gruppe IV nur für die auszuübende Tätigkeit, hier als Biersteuersachbearbeiter, verlangt werden, ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die vom Kläger benötigten Berufskenntnisse auch als umfassende bezeichnet werden können. Das Landesarbeitsgericht führt dazu aus, daß der Kläger die einschlägigen Bestimmungen des Biersteuergesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen genau kennen müsse. Außerdem müsse er Grundkenntnisse in der Bierherstellung haben; er müsse auch umfassende Kenntnisse über die mit der Auslieferung und mit dem Rücklauf verbundenen Betriebsvorgänge aufweisen. Dazu komme noch das Erfahrungswissen. Diese Berufskenntnisse können im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz durchaus als umfassende Berufskenntnisse eines Biersteuersachbearbeiters im Sinne der Tarifnorm angesehen werden.

Da der Kläger seit 1964 als Vertreter und ab 1. Februar 1969 als selbständiger Biersteuersachbearbeiter tätig war, kann auch von einer längeren praktischen Erfahrung ausgegangen werden. Dazu bedurfte es keiner näheren Darlegungen.

Wenn schließlich die Revision vermißt, daß das Landesarbeitsgericht nicht im Sinne der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT die Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen geprüft und das Herausheben aus der niedrigeren Vergütungsgruppe entwickelt habe, wird der Aufbau der Tarifgruppen im Verhältnis zu den sog. Aufbaugruppen des BAT verkannt. Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Gruppen der Gehaltsvereinbarung vom 1. November 1970 verlangen im Gegensatz zu den sog. Aufbaugruppen des BAT gerade kein "Herausheben" aus den Tätigkeitsmerkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppen, sondern stellen jeweils für sich bestimmte Anforderungen, die nur insgesamt jeweils höher liegen als die Anforderungen in den niedrigeren Vergütungsgruppen. Das ist aber kein



Herausheben in dem Sinne, daß zunächst die Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe geprüft werden müßten und sich daraus erst ergeben kann, ob die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe erfüllt sind, wie das etwa der Fall ist, wenn es z.B. in VergGr. IV b BAT heißt, der Angestellte müsse sich dadurch aus VergGr. V b herausheben, daß er eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt.

Geht aber damit das Landesarbeitsgericht in seiner Hauptbegründung zutreffend im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes davon aus, daß der Kläger mit seiner überwiegenden Tätigkeit als Biersteuersachbearbeiter die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Gruppe IV erfüllt, kam es auf die weitere Begründung, bei der das Landesarbeitsgericht auch die übrigen Tätigkeiten in die tarifliche Bewertung mit einbezieht, obwohl es sich dabei nicht um die überwiegende Tätigkeit handelt, nicht mehr entscheidend an.

Die Revision war mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Schulz-Rupp

Burton



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

